

# Wie finanziere ich die Kunsttherapie?

## Möglichkeiten der Antragstellung in verschiedenen Förderbereichen

### E I N F Ü H R U N G

#### Entstehung/Historie

Stefan Flach-Bulwan weckte in der Vorlesung „Rechtliche und berufspolitische Rahmenbedingungen“ für Kunsttherapeuten in Deutschland mein Interesse für dieses Themengebiet. Geleitet von dem Gedanken selbstständig kunsttherapeutisch tätig zu sein begann ich mit großem Eifer zu recherchieren, wie die Kunsttherapie finanziert werden kann. Die Literatur zu diesem Thema ist sehr begrenzt und gab lediglich Anstöße zum Weiterdenken. Das Sozialgesetzbuch war mein ständiger Begleiter und auch die Internetseite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), die Homepage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, nutzte ich für meine Arbeit.

#### Ausblick MA-Thesis

In meiner Masterarbeit möchte ich das Thema vertiefen und im Internet zugänglich machen. Anhand des Entscheidungsbaumes werden Nutzer weitergeleitet zu den relevanten Themen und den zu beachtenden Dinge für ihren jeweiligen Fall. Zudem werde ich die Möglichkeiten der Antragstellung erweitern mit verschiedenen Möglichkeiten der Anstellung, wenn keine Kunsttherapiestelle vorgesehen ist. Das können Arbeitsverträge für Ergotherapeuten, Betreuungsassistenten nach §87b oder ... (Diana' Bsp.) sein. All diese Verträge können einen guten Einstieg in eine Institution darstellen und die Bahn für eine mögliche Kunsttherapiestelle in der Zukunft ebnen.

#### Gewinn für die Berufsgruppe

Meine Arbeit ist die erste und mir bisher einzig bekannte Arbeit, die sich in dem Umfang diesem Thema widmet. Nach einer kurzen historischen Einführung in die Sozialgesetzgebung Deutschlands erläutere ich anhand von exemplarischer Falldarstellungen, welche Möglichkeiten der Antragstellung in Frage kommen und welche Ämter für die jeweiligen Klienten zuständig sind. Die beispielhaften Anträge und die vorangehenden Erklärungen verdeutlichen die hohe Relevanz für die Praxis. Alle relevanten Paragraphen werden in der Arbeit diskutiert und Formulierungshilfen für individuelle Anträge angeregt.

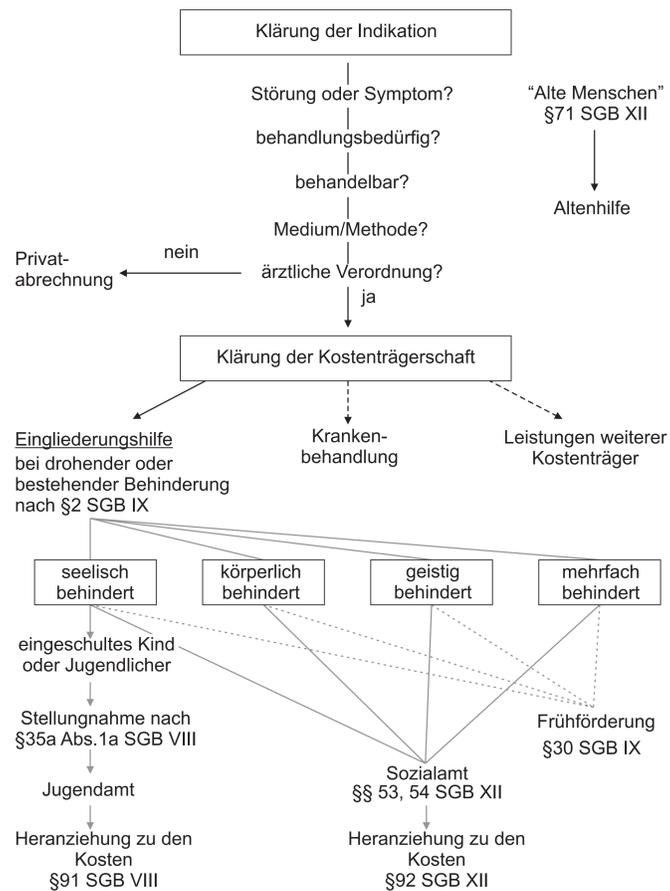
### E N T S C H E I D U N G S B A U M

#### Privatabrechnung

Zurzeit dürfen selbstständige Kunsttherapeuten ihre Klienten künstlerisch begleiten oder deren Entwicklung fördern, aber keine Therapie im Sinne einer Heilbehandlung anbieten. Per Gesetz sind wir Kunsttherapeuten keine Heilmittelbringer, sofern die Prüfung zum Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, dem „kleinen Heilpraktiker“, nicht bei dem zuständigen Gesundheitsamt abgelegt wurde. Alle Kunsttherapeuten, die ohne diese Erlaubnis arbeiten können die Kunsttherapie nur in seltenen Fällen abrechnen und die Privatabrechnung ist deshalb oft die einzige Möglichkeit. Mit Sozialpreisen kann der Stundenlohn auf den finanziellen Stand des Klienten angepasst werden, sodass finanziell schwächere Klienten sich ebenso eine kunsttherapeutische Begleitung leisten können. Der vereinbarte Stundenlohn sollte genau kalkuliert sein und alle Ausgaben berücksichtigen.

#### Eingliederungshilfe

Nach der Prüfung, ob eine Behinderung nach § 2 SGB IX vorliegt oder eine solche zu drohen scheint, ist der Anspruch auf Eingliederungshilfe für besondere Relevanz für die Kunsttherapie. Leistungen der Eingliederungshilfe können Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX), Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX) oder Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 und 56 SGB IX) sein. Eingliederungshilfe ist eine Unterstützung zur Teilhabe und Rehabilitation für körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderte Menschen. Behinderungsbedingte Nachteile sollen ausgeglichen und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben gefördert werden. Unterschiedliche Rehabilitationsträger, wie z.B. die Jugendhilfe, die für die Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher, können für die Sozialhilfe „Eingliederungshilfe“ zuständig sein.



#### Altenhilfe

Altenhilfe ist eine Sozialleistung als Hilfe speziell für alte Menschen in besonderen Lebenslagen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch. Je nach Klient sollen die Leistungen der Altenhilfe individuell angepasst und auf die Wünsche des Klienten abgestimmt werden. Der Terminus „alte Menschen“ ist nicht definiert. Da Altenhilfe auch vorbereitend zu den Anforderungen des Alters erbracht werden soll, können die Leistungen der Altenhilfe bereits nach Austritt aus dem Berufsleben, mit dem Anspruch auf Leistungen der Rentenversicherung, erbracht werden. Die möglichen Leistungen der Altenhilfe werden nach § 71 Abs.2 SGB XII mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet und stellen keine abschließende Aufzählung dar. Somit können diese Leistungen neben den im Paragraphen Aufgeführten z.B. eine kunsttherapeutische Begleitung sein.

#### Weitere Kostenträger

In jedem Einzelfall kann bei der jeweiligen Krankenkasse des Klienten angefragt werden, ob eine Kostenübernahme denkbar ist. Obgleich die Kostenerstattung durch die Krankenkassen noch wenig bekannt ist, dürfen die Krankenkassen die Kunsttherapie abzüglich eines Eigenanteils von 10% finanzieren. Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit ist die Abrechnung über private Zusatzversicherungen des Klienten. Ist der Kunsttherapeut durch den kleinen Heilpraktiker zur Ausübung der Heilkunde qualifiziert, können privat versicherte Klienten diese als Psychotherapie abrechnen. Die Kosten für anthroposophische Kunsttherapie werden von einzelnen Krankenkassen übernommen. Generell muss immer ein Antrag zur Kostenübernahme gestellt werden, dem eine Verordnung für Kunsttherapie des behandelnden Arztes beigelegt werden sollte.

### A N T R A G S T E L L U N G

#### Jugendhilfe

Alle eingeschulten Kinder und Jugendlichen, die nach § 35a Abs.1 SGB VIII seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe. Körperlich, geistig oder mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII. Eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII muss dem Antrag zur Kostenübernahme beim Jugendamt beigelegt werden. Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe können ambulante Hilfe oder teilstationäre bzw. stationäre Aufenthalte sein und alle Leistungen von Integrationshilfe bis Therapie umfassen. Nach § 91 SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten nur bei teilstationären und vollstationären Leistungen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen.

#### Sozialhilfe

Alle Menschen bei denen der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 2 SGB IX erfüllt ist, erhalten Leistungen der Sozialhilfe. Abgesehen von den Leistungen der Jugendhilfe und den Leistungen der Frühförderung, für die unterschiedliche Träger zuständig sein können, ist das Sozialamt als Hauptträger für die Leistungen der Eingliederungshilfe hier zu nennen. Liegt eine Behinderung vor, oder droht eine solche einzutreten, ist das Sozialamt zuständiger Rehabilitationsträger für alle, bei denen weder Jugendhilfe noch Frühförderung zum Tragen kommt. Da der Leistungsberechtigte daher in den meisten Fällen volljährig ist, stellt er in diesem Fall den Antrag zur Kostenübernahme für die Kunsttherapie selbst, sei denn es gibt einen gesetzlichen Betreuer.

#### Frühförderung

Leistungen der Frühförderung sind Leistungen zur Rehabilitation für noch nicht eingeschulte Kinder. Sie sollen als Komplexleistung erbracht werden und können insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder heilpädagogische Leistungen sein. Frühförderung wird in der Regel von Trägern der Sozialhilfe, den interdisziplinären Frühförderstellen geleistet. Dort arbeiten Mediziner, Psychologen, Heilpädagogen und Sozialarbeiter zusammen, um die Früherkennung, die Behandlung und die Förderung der Kinder zu gewährleisten. Das behandelnde Team soll das Kind ganzheitlich und auf Grundlage eines gemeinsamen Therapieplanes begleiten. Je früher Störungen oder Auffälligkeiten festgestellt werden, desto besser kann präventiv vorgebeugt oder durch die Beeinflussung der frühkindlichen Entwicklungsphasen erfolgreich behandelt werden.

#### Allgemein zu beachten bei Anträgen

Alle Anträge müssen eine ärztliche Stellungnahme, die die Diagnose und die empfohlene Therapie, hier die Kunsttherapie, empfiehlt, beinhalten. Die schlüssige Therapieplanung über die veranschlagten Stunden sowie eine ausführliche Beschreibung der Methoden sind grundsätzlich notwendig. Jeder Antrag zur Kostenübernahme muss auf den Klienten individuell angepasst und entsprechend modifiziert werden. Zu dem Antrag auf Kostenübernahme, der kurz begründet, warum Leistungsanspruch besteht, sollte der Antrag ein kurzes Informationsschreiben zur Kunsttherapie, abgestimmt auf den Klienten beinhalten. In diesem können Therapieziele, Materialien und das kunsttherapeutische Vorgehen dargestellt werden. Zudem sollte eine Prognose über die Entwicklung sowie eine Kalkulation der voraussichtlichen Kosten für die geplante Therapiezeit beigelegt werden.

### L I T E R A T U R & I M P R E S S U M

- Flach, S. M., & Decker-Voigt, H. H. (2008). *Berufs- und Leistungsrecht für künstlerische Therapien* (Auflage: 1., Aufl.). München u.a.: Reinhardt, Ernst.
- Junker, J. (2013). *Entscheidungsbaum – Grafik in Worten*. Skript Vorlesung Modul 17.2. Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen
- Menzen, K.-H. (2013). *Kunsttherapie in der Sozialen Arbeit: Indikationen und Arbeitsfelder* (Auflage: 1.). Dortmund: modernes lernen.
- Polovitzer, N. (2014). *Wie finanziere ich die Kunsttherapie? Möglichkeiten der Antragstellung in verschiedenen Förderbereichen*. Nürtingen

Nina Polovitzer  
Kunsttherapeutin B.A.

Karlstraße 2  
63773 Goldbach

0151/54012258  
nina\_polovitzer@web.de